



Mühlen Ritter

SATZUNG MÜHLEN-RITTER e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Mühlen-Ritter**“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 06420 Könnern, OT Belleben.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Dazu zählen:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zweck des Vereins ist die Förderung des historischen, kulturellen und gesellschaftlich-sozialen Lebens in Belleben und Umgebung. Hierbei richtet der Verein seine Arbeit besonders auf die Vorbereitung und Durchführung kultureller Höhepunkte und anderer Veranstaltungen.

Des Weiteren setzt sich der Verein für die Sanierung, Restaurierung und Renovierung von Kulturdenkmälern in der Gemeinde ein.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Ausstellungen und Kreativzirkel, Vorträge, Lesungen
- Bauergarten/Küchengarten anlegen und gestalten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bildungsangebote über Nachhaltigkeit im Alltag

- Konzepte erarbeiten zur Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalen in der Gemeinde

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum **Jahresschluss** möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag **für 1 Jahr** im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von **4 Wochen** nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Höhe und die Fälligkeit von Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann darüber hinaus das Zahlungsverfahren und für den Fall des Zahlungsverzugs pauschale Mahngebühren festlegen. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von **vier Wochen** durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mailadresse bzw. Postadresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies **30 % der Mitglieder** verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Für die Einberufung kann von Absatz 2 abgewichen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
 - zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von **$\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder** erforderlich;
 - zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von **$\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder** erforderlich.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

8. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
9. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
Dazu werden die Beschlussvorlagen allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit der Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
10. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Genehmigung des Haushaltes;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Beschlussfassung zu allen Geschäftsordnungen
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
12. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **1 bis maximal 5 Personen**
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäftsfällen und Verträgen ab einem Wert von **1000 €** sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach §4
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, schriftlich, per Fax, E-Mail oder einer anderen Form der elektronischen Kommunikation einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt **7 Tage**. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Der Vorstand kann schriftlich, per Fax, E-Mail oder einer anderen Form der elektronischen Kommunikation beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in einer der vorgenannten Formen zustimmen.
8. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
9. Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden hat.

Belleben, 01.02.2022

Ort, Datum

Unterschriften

Siehe Original-Satzung